

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Adresse / Indirizzo	Hint. Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau info@strom.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09. Dezember 2022  Michael Frank, Direktor  Michael Paulus, Leiter Netze

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Olivier Stössel,
Leiter Netze und Sicherheit
Telefonnummer +41 62 825 25 51
Emailadresse olivier.stoessel@strom.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	11
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità.....	14
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese.....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Verordnungsinhalte in Abstimmung mit den bestehenden Konzepten

Der VSE ist mit der Branchenorganisation OSTRAL für die Umsetzung allfälliger, vom Bundesrat festgelegter Bewirtschaftungsmassnahmen bei einer Strommangellage verantwortlich. Die möglichen Massnahmen und Abläufe im Krisenfall wurden für den Strombereich bereits seit Jahren erarbeitet und geübt. Alle Konzepte der Wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundes sowie alle Umsetzungsdokumente der OSTRAL wurden in einem fundierten Prozess erarbeitet und aufeinander abgestimmt. Sämtliche Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schulungen innerhalb der Branche, Grossverbraucherinformation) basieren auf diesen Grundlagen

Der VSE begrüsst, dass die Verordnungsinhalte weitgehend mit den bestehenden Konzepten abgestimmt sind, und hebt den Pragmatismus hervor, der bei ihrer Ausarbeitung vorherrschte. Um die Umsetzung nicht zu gefährden, dürfen auch zukünftig keine kurzfristigen Änderungen an den bestehenden Verordnungen und Konzepten vorgenommen werden, welche eine Änderung der Verantwortlichkeiten oder Abläufe zur Folge hätten.

Der VSE ist der Ansicht, dass noch einige Elemente zu berücksichtigen sind:

- Aus allen Verordnungen muss klar und konsistent hervorgehen, **welche Rolle für welche Aufgaben zuständig ist und worauf sich die Kompetenzen stützen**, um die jeweilige Verantwortung/Rolle wahrzunehmen. Insbesondere betrifft dies Nennungen des VSE und der Verteilnetzbetreiber in verschiedenen Artikeln. Wenn der VNB gemeint ist, muss er entsprechend genannt werden (konsistent in Verordnungen und erläuternden Berichten)
- Generell ist darauf zu achten, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an jener Stelle gebündelt werden, an welcher die notwendigen Instrumente vorhanden sind bzw. geschaffen werden können. **Vollzugsaufgaben müssen mit den bestehenden Ressourcen objektiv machbar und umsetzbar sein**. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die entsprechenden rechtlichen Grundlagen vorhanden sind. Nur so kann die notwendige Akzeptanz bei den Massnahmenadressaten sichergestellt werden, so dass eine realistische Chance für die Umsetzung der Massnahmen besteht, da andernfalls das Risiko nicht umsetzbarer Vorgaben entsteht. Dies gilt insbesondere für die Pflichten zu Information, Überwachung und Kontrolle.
- Der VSE weist darauf hin, dass **die Umsetzung der Weitergabe von Kontingenten in einer Krise** für die involvierten Stellen (z.B. Behörden, Versorger) eine **grosse Herausforderung darstellt** (vgl. Art. 8, Abs. 1, der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie). Sie ist nur möglich, wenn für die vorgegebenen Prozesse die technische und organisatorische Machbarkeit gegeben und die nötigen personellen Ressourcen vorhanden sind. Die diesbezüglichen Vorschriften des BWL müssen dies berücksichtigen.
- Die Netzbetreiber dürfen für ihr Handeln im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Verordnungen vorgegebenen Pflichten **keinerlei Haftung treffen**, soweit sie nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig handeln.
- **Bei Beschränkungen und Verboten können potenziell Substitutionseffekte entstehen**, welche den Verbrauch anderer Energieträger treiben und damit den Klimazielen der Schweiz zuwiderlaufen. Negative Effekte müssten gegebenenfalls durch entsprechende Vorgaben in anderen Bereichen vermieden werden.

- Ausserdem stellt der VSE fest, dass **die veröffentlichten Verordnungen die Bewirtschaftungsmassnahme der Angebotssteuerung nicht umfassen**. Insbesondere bleiben die Regelungen offen, wann der Markt ausser Kraft gesetzt wird und welche finanziellen und preislichen Vorschriften dann gelten.
- Alle mit dem Vollzug beauftragten Akteure müssen sicherstellen, dass bei der Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen keine Verbraucherdaten oder andere wirtschaftlich sensible Informationen an in Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätige Akteure gelangen. **Verbraucherdaten werden nur von den zuständigen örtlichen Verteilnetzbetreiber bearbeitet**. Diese Bestimmung soll in die Verordnungen aufgenommen werden.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 5	Art. 2 Verwendungsbeschränkungen ⁵ Die elektrische Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze ist nur an [...(Wochentage)] von [...Uhr] bis [...Uhr] gestattet. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Kantone <u>und Gemeinden</u> legen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die sicherheitsrelevanten Ausnahmen fest.	Es ist nicht schlüssig, weshalb die Anpassung der Beleuchtungszeiten durch das Astra und die Kantone, aber <u>nicht</u> die Gemeinden erfolgt. Auch Gemeinden haben Strassen und Plätze, an denen sie zuständig sind für die Beleuchtungszeiten.
Art. 5, Litt. b	Art. 5 Mitwirkungspflicht Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet: b. den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in ihren Netzgebieten für technische Fragen und Auskünfte <u>betreffend die Versorgung aus dem Stromnetz zur Verfügung zu stehen</u> ; c. den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) <u>dem Fachbereich Energie</u> über die Umsetzung der Beschränkungen nach Artikel 2 Absatz 3 zu informieren	Technische Fragen, die Geräte und Installationen hinter dem Anschlusspunkt betreffen, müssen Elektriker oder Gerätelieferanten und -hersteller beantworten, nicht die Verteilnetzbetreiber. Der VSE kann die Informationen nur sammeln und der Abteilung Elektrizität weiterleiten. Dieser Zwischenschritt kann zu Zeitverzögerungen und Fehlern führen, weshalb die Informationen direkt an den Empfänger gesendet werden sollten.
Art. 7, Abs. 1	Art. 7 Überwachung und Kontrolle ¹ Der VSE <u>Die Wirtschaftliche Landesversorgung</u> überwacht die Auswirkungen der Verwendungsbeschränkungen und Verbote auf den Stromverbrauch.	Die Erfolgskontrolle soll Top-Down durch die Wirtschaftliche Landesversorgung WL auf Basis des WL-Monitorings unter Mitwirkung der Netzbetreiber stattfinden. Swissgrid führt das Monitoring im Auftrag der WL als Dienstleisterin und nicht in der Rolle als Teil der OSTRAL durch. Die Verteilnetzbetreiber liefern Swissgrid dazu Messwerte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Das WBF, die Kantone, das ASTRA, der Fachbereich Energie, und der VSE <u>und die Verteilnetzbetreiber</u> vollziehen diese Verordnung.	Die Verteilnetzbetreiber haben zentrale Aufgaben bei der Umsetzung dieser Verordnung und sollten daher auch aufgeführt werden.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sämtliche Vorgaben und Prozesse sollten mit Rücksicht auf die vorhandenen Ressourcen bei den Verteilnetzbetreibern und Endverbrauchern angeordnet werden. Dies betrifft insbesondere den Kontingentenhandel und die Kontrollpflicht.

Die reguläre Kontingentierung ist für alle Beteiligten besser plan- und umsetzbar und sollte nach Möglichkeit bevorzugt angeordnet werden.

Der VSE erachtet den Schwellenwert für die Veränderungen beim Elektrizitätsverbrauch im Vergleich zum entsprechenden Kalendermonat des Vorjahres als geeignet, um zu zahlreiche Ausnahmen zu vermeiden und die Umsetzbarkeit sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs. 3	Art. 4 Referenzmenge ³ Weicht der Verbrauch des letzten gemessenen Monats mindestens 20 Prozent vom Verbrauch im entsprechenden Vorjahresmonat ab, so kann der Grossverbraucher den Verbrauch im Vormonat des aktuellen Jahres als Berechnungsgrundlage heranziehen. <u>Als Vorjahresmonat gilt der Monat ... und als Vormonat des aktuellen Jahres gilt der Monat ...</u> Im erläuternden Bericht sollte ein Beispiel dazu ergänzt werden.	Die Verbraucher brauchen klare Angaben zu den Referenzmonaten als Hilfestellung. Bei Monatswechseln müssen Missverständnisse vermieden werden. Es ist notwendig, dass für die Referenzperiode die Messdaten tatsächlich vorliegen. Beispiel: Am 3. Dezember 2023, stehen die Werte von November 2023 noch nicht zur Verfügung. Dann wäre Oktober als Referenzmonat gültig.
Art. 4, Abs. 4	Art. 4 Referenzmenge ⁴ Der Grossverbraucher muss die Festlegung der Referenzmenge nach Absatz 3 nachvollziehbar begründen und belegen <u>sowie auf Nachfrage des Verteilnetzbetreibers offenlegen.</u>	Im erläuternden Bericht ist die Offenlegung gegenüber dem Verteilnetzbetreiber explizit erwähnt. Dies soll in der Verordnung aufgenommen werden.
Art. 7	Präzisierungen im erläuternden Bericht: Insbesondere die Nachvollziehbarkeit der Weitergabe der Kontingente ist zu ergänzen. Weiter ist zu klären, welche Referenzmenge (vor/nach dem Kontingentenhandel) für das nächste Jahr zur Anwendung kommen wird.	Die angegebenen Vorschriften im erläuternden Bericht sind noch nicht abschliessend und müssen präzisiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ergänzung im erläuternden Bericht: Analog zur Information der Bilanzgruppen müssen auch die Lieferanten durch die Plattform informiert werden.</p> <p>Die Vorschriften des BWL müssen die praktische Machbarkeit und Ressourcenverfügbarkeit bei den Verteilnetzbetreibern berücksichtigen.</p> <p>(vgl. Verordnung zu Kontingentierung)</p>	<p>Die Lieferanten müssen die Prognose anpassen können, wenn ein Endverbraucher seine Verbrauchsmenge in einer unvorhersehbaren Art verändert.</p>
Art. 8, Abs. 2	<p>Art. 8 Information</p> <p>² Die Verteilnetzbetreiber stehen den betroffenen Grossverbrauchern in ihrem Netzgebiet für <u>technische Auskünfte betreffend die Versorgung aus dem Stromnetz</u> und Unterstützung bei der Berechnung der Kontingente zur Verfügung.</p>	<p>Die Verteilnetzbetreiber haben keine Kompetenz für technische Auskünfte zu den Geräten und Installationen der Endverbraucher.</p>
Art. 10, Abs. 1 ⁰ (neu)	<p>Art. 10 Überwachung und Kontrolle</p> <p><u>1⁰ Die Grossverbraucher stellen die Einhaltung ihres Kontingents sicher.</u></p> <p>1 Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) kontrolliert <u>Die Verteilnetzbetreiber kontrollieren</u> stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher.</p> <p>2 Stellt er Stellen sie <u>Überschreitungen der Sofortkontingente fest, so meldet sie er</u> diese unverzüglich dem Fachbereich Energie</p>	<p>In der Verordnung ist festzuhalten, dass die Grossverbraucher eine Selbstüberwachung durchführen müssen.</p> <p>Der VSE hat keinen Zugriff auf die Messwerte der Endverbraucher. Nur die Verteilnetzbetreiber können diese Kontrollen durchführen und sollten allfällige Verstösse direkt dem Fachbereich Energie melden.</p>
Art. 10, Abs. 1	<p>Art. 10 Überwachung und Kontrolle</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber kontrollieren <u>Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) kontrolliert auf Anordnung und gemäss den Vorgaben des Fachbereichs Energie</u> stichprobenweise die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher.</p>	<p>Die Rollen müssen präzisiert werden. Der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung kann Stichproben anordnen zur Überprüfung der Einhaltung der Kontingente durch kontingentierte Verbraucher. Auf der Basis dieser Vorgaben erfolgt die Kontrolle durch die Verteilnetzbetreiber.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 1	Art. 11 Vollzug und Inkrafttreten ¹ Das WBF, der Fachbereich Energie, das BWL und der VSE <u>und die Verteilnetzbetreiber</u> vollziehen diese Verordnung.	Die Verteilnetzbetreiber wirken im Vollzug mit, indem sie stichprobenmässig die Einhaltung der Kontingente durch die Grossverbraucher überprüfen.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSE erachtet den Schwellenwert für die Veränderungen beim Elektrizitätsverbrauch im Vergleich zum entsprechenden Kalendermonat des Vorjahres als geeignet, um zu zahlreiche Ausnahmen zu vermeiden und die Umsetzbarkeit sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 2	Im erläuternden Bericht: Präzisierung des Begriffs „wirtschaftliche Einheit“	Der Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“ muss im erläuternden Bericht präzisiert werden, damit die Verbraucher und Netzbetreiber Klarheit haben. Beispielsweise müssten folgende Punkte geklärt werden: Müssen die Verbrauchsstätten zu 100% im Eigentum des Grossverbrauchers sein, damit diese für die Berechnung des Kontingents als Einheit gelten? Wer zieht diese Verbrauchsstätten zusammen (Verteilnetzbetreiber oder Grossverbraucher) oder können diese Verbrauchsstätten auch einzeln kontingentiert werden? (Verteilnetzbetreiber hat keine Kenntnis über die Besitzverhältnisse)
Art. 4, Abs. 3	Art. 4 Referenzmenge ³ Für Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen entspricht die Referenzmenge der elektrischen Energie, die sie von Dritten <u>aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers im Versorgungsgebiet</u> bezogen haben.	Die Formulierung könnte missverstanden werden. Es wäre besser, von der elektrischen Energie, die aus dem Netz bezogen wird, zu sprechen. Andernfalls würde die Formulierung vermuten lassen, dass z.B. auch selbst verbrauchte Energie über einen Vertrag vom Typ "Contracting" kontingentiert ist.
Art. 4, Abs 4	Art. 4 Referenzmenge ⁴ Für Grossverbraucher ohne Lastgangmessung wird die Referenzmenge aufgrund der Verbrauchswerte der Vorjahresperiode berechnet. Dabei wird <u>der Verbrauch der die Ableseperiode durch die jeweilige Anzahl Monate geteilt. Die</u>	Präzisierungsbedarf, um Missverständnisse zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Ableseperiode enthält den Vorjahresmonat des Kontingentierungsmonats.</u></p>	
Art. 7, Abs. 1 und 2	<p>Art. 7 Zuteilung des Kontingents</p> <p>¹ Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) berechnet <u>Die Verteilnetzbetreiber berechnen</u> das den Grossverbrauchern zustehende Kontingent und eröffnen <u>eröffnet</u> es ihnen mittels Verfügung im Namen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p> <p>² Für Grossverbraucher ohne feststellbaren oder plausiblen Referenzverbrauch legt der VSE <u>legen die Verteilnetzbetreiber</u> den Referenzverbrauch fest. Er orientiert Sie <u>berücksichtigen dabei die Vorgaben der WL und orientieren sich</u> dabei am Verbrauch von Grossverbrauchern mit einer identischen oder vergleichbaren wirtschaftlichen Tätigkeit.</p>	Die Rollen müssen klar und für alle verständlich formuliert sein. Der VSE hat keinen Zugriff auf die Messwerte der Endverbraucher. Nur die Verteilnetzbetreiber können diese Kontrollen durchführen und sollten allfällige Verstösse direkt dem Fachbereich Energie melden.
Art. 8	<p>Präzisierungen im erläuternden Bericht:</p> <p>Insbesondere die Nachvollziehbarkeit der Weitergabe der Kontingente ist zu ergänzen. Weiter ist zu klären, welche Referenzmenge (vor/nach dem Kontingentenhandel) für das nächste Jahr zur Anwendung kommen wird.</p> <p>Ergänzung im erläuternden Bericht: Analog zur Information der Bilanzgruppen müssen auch die Lieferanten durch die Plattform informiert werden.</p> <p>Die Vorschriften des BWL müssen die praktische Machbarkeit und Ressourcenverfügbarkeit bei den Verteilnetzbetreibern berücksichtigen.</p> <p>(vgl. Verordnung zu Sofortkontingentierung)</p>	<p>Die angegebenen Vorschriften im erläuternden Bericht sind noch nicht abschliessend und müssen präzisiert werden.</p> <p>Die Lieferanten müssen die Prognose anpassen können, wenn ein Endverbraucher seine Verbrauchsmenge in einer unvorhersehbaren Art verändert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Abs. 1 und 2	Art. 11 Überwachung und Kontrolle ¹ Der VSE überwacht <u>Die Verteilnetzbetreiber überwachen</u> die Einhaltung der Kontingente und <u>kontrollieren</u> kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften durch die Grossverbraucher. ² Stellt er <u>Stellen sie</u> Überschreitungen der Kontingente fest, so meldet er <u>melden sie</u> diese unverzüglich dem Fachbereich Energie.	Die Rollen müssen klar und für alle verständlich formuliert sein (vgl. Artikel 7). Der VSE hat keinen Zugriff auf die Messwerte der Endverbraucher. Nur die Verteilnetzbetreiber können diese Kontrollen durchführen und sollten allfällige Verstösse direkt dem Fachbereich Energie melden.
Art. 12	Das WBF, der Fachbereich Energie, das BWL, und der VSE <u>und die Verteilnetzbetreiber</u> vollziehen diese Verordnung.	Die Verteilnetzbetreiber haben im Vollzug eine zentrale Rolle, indem sie die Kontingente berechnen und die Verfügungen an die Endverbraucher im Namen des Fachbereichs Energie erlassen und die Einhaltung der Kontingente überwachen.

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1	Art. 2 Netzabschaltungen ¹ Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung kann gemäss den <u>von den Netzbetreibern erstellten vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) Netzabschaltplänen</u> Abschaltungen von Teilen des Stromnetzes (Teilnetzgebiet) anordnen.	Art. 2 Abs. 1 ist nicht vollständig. Die Rollen müssen klar und für alle verständlich formuliert sein. Der VSE hat keinen Zugriff auf die Netzpläne und kann keine Abschaltpläne erstellen.
Art. 3, Abs. 1 ^o (neu)	Art. 3 Verfahren ^{1o} Der Fachbereich Energie legt fest, <u>welche technischen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein versorgungsrelevanter Endverbraucher nicht abgeschaltet wird.</u>	Die Rollen müssen klarer definiert werden. Die Vorgabe der technischen Bedingungen sind ein hoheitlicher Akt und muss durch die WL vorgenommen werden.
Art. 3, Abs. 1	Art. 3 Verfahren ¹ Der Fachbereich Energie schreibt den Verteilnetzbetreibern den <u>Zeitpunkt Beginn der Massnahme</u> der Abschaltungen ihrer Teilnetzgebiete durch Verfügung vor.	Unklar, Präzisierungsbedarf: Idee ist Beginn der Massnahme zu beschreiben. Die Detailplanung und konkreten Abschaltzeitpunkte werden über die Regionen sichergestellt.
Art. 4, Abs. 1	Präzisierung im erläuternden Bericht. Vorschlag für den erläuternden Bericht: <u>Die versorgungsrelevanten Verbraucher müssen durch Verlegung der Trennstelle möglichst frei geschaltet werden. Dabei wird in Kauf genommen, dass andere Verbraucher ebenfalls nicht abgeschaltet werden. Der Anteil dieser nicht abgeschalteten Last sollte nicht mehr als 20 % derjenigen des gesamten Leitungsstrangs ausmachen. Ansonsten</u>	Es braucht eine Richtlinie, ab wann Teilnetze mit versorgungsrelevanten Verbrauchern von der Abschaltung ausgenommen werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>kann der versorgungsrelevante Verbraucher nicht von Abschaltungen ausgenommen werden. Die nicht abgeschalteten nicht versorgungsrelevanten Verbraucher müssen aufgefordert werden, ihren Verbrauch selbst entsprechend den Abschaltzyklen zu drosseln.</u></p>	
Art. 4, Abs. 2	<p>Art. 4 Ausnahmen ² Die Kantone können in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern und sofern technisch möglich <u>schweizweit einheitlich</u> weitere Ausnahmen definieren, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Sie sorgen dafür, dass diese Ausnahmen den Wettbewerb nicht verzerren.</p>	<p>Unterschiedliche kantonale Ausnahmen können zu einem Flickenteppich führen, was die Umsetzung dieser Massnahmen für Verteilnetzbetreiber, deren Netzgebiete sich über mehrere Kantone erstrecken, ausserordentlich erschwert. Deshalb sollen zusätzliche Ausnahmen durch die EnDK schweizweit oder auf Bundesebene festgelegt werden, wobei allenfalls der VSE beratend unterstützen könnte. Es ist wichtig, die Ausnahmen mit genügend Vorlaufzeit festzulegen, sodass diese auch fristgerecht umgesetzt werden können.</p>
Art. 4, Abs. 3	<p>Art. 4 Ausnahmen ³ Falls in einem Teilnetzgebiet die <u>erwartete</u> Stromproduktion <u>während der Abschaltperiode</u> grösser als der <u>erwartete</u> Stromverbrauch ist, kann dieses Teilnetzgebiet von den Abschaltungen ausgenommen werden.</p>	<p>Diese Ausnahme ist zu konkretisieren, um sicherzustellen, dass hierbei ausschliesslich die Stromproduktion während der Netzgebietsabschaltung gemeint ist. Damit soll vermieden werden, dass bei dieser Ausnahmebestimmung Jahresenergiebilanzen (beispielsweise in Teilnetzen mit hoher PV-Einspeisung im Sommer) herangezogen werden können, welche aber für die Mangellage irrelevant sind.</p>
Art. 4, Abs. 3	<p>Vorschlag für den erläuternden Bericht: <u>Wenn in einem Netzgebiet die Produktion ist grösser als der Verbrauch, müssen die Produktionsanlagen durch Verlegung der Trennstelle möglichst frei geschaltet werden. Dabei wird in Kauf genommen, dass andere Verbraucher ebenfalls nicht abgeschaltet werden. Die nicht abgeschalteten nicht versorgungsrelevanten Verbraucher müssen aufgefordert werden, ihren Verbrauch selbst entsprechend den Abschaltzyklen zu drosseln.</u></p>	<p>Siehe Begründung Art. 4, Abs. 3</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im erläuternden Bericht sollte zudem der Begriff Teilnetzgebiet definiert und präzisiert werden.	Der Begriff Teilnetzgebiet wird mehrfach verwendet, ohne dass seine Bedeutung genau definiert wird.
Art. 5	Art. 5 Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher Die Verteilnetzbetreiber machen die Abschaltpläne auf geeignete Weise bekannt und informieren die betroffenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher <u>sowie die kantonalen Krisenstäbe</u> rechtzeitig <u>auf geeignete und einheitliche Weise</u> über die zu treffenden Vorkehrungen.	Es soll keinen Flickenteppich bei der Kommunikation geben. Auch die kantonalen Krisenstäbe benötigen die Informationen zu den Netzabschaltungen.
Art. 7, Abs. 2 ^o (neu)	Art. 7 Mitwirkungspflicht <u>Der Bund hält Verteilnetzbetreiber von jeglichen Haftungsansprüchen, auch solchen von Dritten - frei, soweit die Verteilnetzbetreiber nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig handeln.</u>	Die Verordnungsentwürfe stellen keine genügende rechtliche Grundlage für einen tatsächlichen Haftungsausschluss dar. Netzbetreiber, die Abschaltungen umsetzen müssen, wären aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen bedeutenden Haftungsrisiken ausgesetzt. Die Haftungsfrage wird nur im Q&A im Zusammenhang mit Entschädigungen erwähnt: "Es ist nicht vorgesehen, dass Unternehmen wegen möglicher regulierter Verwaltungsmassnahmen, die zur Bewältigung eines Energiemangels erforderlich sind, entschädigt werden können."
Art. 9	Die Kantone, der Fachbereich Energie, und der VSE <u>und die Verteilnetzbetreiber</u> vollziehen diese Verordnung.	Die Verteilnetzbetreiber haben im Vollzug eine zentrale Rolle, indem sie die Abschaltungen vorbereiten und umsetzen.

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alle von den Bewirtschaftungsmassnahmen tangierten Regelungen müssen ausser Kraft gesetzt werden, um das Haftungsrisiko für die mit der Umsetzung betrauten Organisationen und Personen zu minimieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 10 (neu)	Das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 wird wie folgt geändert: Anhang 1 <u>Ziff. 10. Art. 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016</u>	Produzenten sollen bei angeordneten Bewirtschaftungsmassnahmen wie z.B. Abschaltungen keine Forderungen für entgangene Vergütungen im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht gem. Art. 15 EnG ableiten dürfen.
Anhang 1 Ziff. 11 (neu)	Das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 wird wie folgt geändert: Anhang 1 <u>Ziff. 11. Art. 17 Abs. 2, 2. Satz des Energiegesetzes vom 30. September 2016</u>	Auch bei den ZEV muss die Pflicht der Grundeigentümer, die Mieter und Pächter jederzeit mit genügend Energie zu versorgen, aufgehoben werden. Aus diesem Grund sollte auch Art. 17 Abs 2, 2. Satz EnG ausser Kraft gesetzt werden, damit die Grundeigentümer die ZEV-Mitglieder bei der Kontingentierung zum Sparen anweisen können.
	Es sollte geprüft werden, ob die Verordnung privatrechtliche Verträge in dem Masse ausser Kraft setzen sollte, wie die Verordnungen die Wirtschaftsfreiheit einschränken.	Nach Art. 38 LVG kann der Bund zwar privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Falle von schweren Mangellagen und ergriffenen Interventionsmassnahmen Abgeltungen gewähren. Damit werden aber nicht die Haftungsrisiken der ausübenden Akteure adressiert.